

BE: SCHÖCHL

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Dr. Schöchl und Neuhofer betreffend eine Änderung der Recycling-Baustoffverordnung.

Die neue Recycling-Baustoffverordnung wurde im BGBl. II Nr. 181/2015 kundgemacht und ist seit 1.1.2016 in Kraft. Ziel der Verordnung ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz. Durch verpflichtend vorgesehene Maßnahmen soll die Wiederverwendung sowie eine hohe Qualität von Recycling-Baustoffen erzielt werden.

Ab beispielsweise 100 Tonnen Bauschutt pro Baustelle - was bereits beim Abbruch eines kleinen Einfamilienhauses anfällt - muss entsprechend der Verordnung künftig der angefallene Schutt bereits im Vorfeld in einer Rückbaudokumentation hinsichtlich seiner genauen Inhalte durch einen Sachverständigen begutachtet, analysiert und genauer getrennt werden. Der gesamte Abbruch muss gleichzeitig in einem speziellen Formular erfasst werden, welches auf der Baustelle dauernd aufzuliegen hat. Ebenso muss die Trennung der Materialien in den Sortieranlagen durch den Bauherren nachgewiesen werden. Fliesen müssen beispielsweise aufgrund von möglichen Schadstoffen in der Glasur händisch abgetragen und mit dem restlichen Material direkt vor Ort durch ein spezialisiertes Sortierunternehmen getrennt werden. In der Verordnung ist allerdings nicht geklärt, wer für die Analyse der Inhalte des Bauschuttes verantwortlich ist, noch wie die Trennung der Materialien und ihre Nachweise durch den Bauherren zu erfolgen hat.

Da die Verwendbarkeit der Recyclingmaterialien an Qualitätskriterien aus den Analysen gebunden ist, muss zudem eine Qualität angestrebt werden, die dies auch erlaubt. So sind Feinteile (Staub, Gipskartonreste etc.), die bei einem Abbruch rund 20-30% der Gesamtmenge ausmachen, abzusieben und in einer speziellen Baurestmassendeponie zu entsorgen. Würde man beispielsweise einen Silo oder einen Stall abreißen, würden die nun strengen Nitrit-Grenzwerte garantiert überschritten werden. Der gesamte Bauschutt müsste demnach auf einer Baurestmassendeponie entsorgt werden. Ob die derzeit bestehenden Deponien diese höheren Menge an Bauschutt überhaupt erfassen können, ist fraglich.

Die Beantwortung einer diesbezüglichen mündlichen Anfrage an LH-Stv. Dr. Rössler ergab, dass im Bundesland Salzburg jährlich 1,2 Millionen Tonnen Bauschutt anfallen. Die fachgerechte Entsorgung einer solchen Menge nach den Vorgaben der Verordnung stellt eine große Herausforderung sowohl für private als auch für gemeinnützige Bauherren dar. In der Praxis, auch bedingt durch teilweise unklare Formulierungen, zeigt sich zudem nun, dass die neue Verordnung im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Umweltschutz dem grundsätzlich vernünftigen Ziel eines verbesserten Recyclings nur bedingt nachkommt, da die Entsorgung komplizierter und aufwändiger wird. Wie umständlich die neue Verordnung in der Praxis ist, zeigt auch die Entwicklung der Preise pro Tonne bei den Entsorgern. So sind die Preise pro Tonne Bauschutt bei den Annahmestellen von ca. 16-18 € auf 45-50 € je Tonne gestiegen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den folgenden

Antrag,

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, die Recycling–Baustoffverordnung, kundgemacht im BGBl. II Nr. 181/2015, einer Überarbeitung im Sinne einer praxisnahen und einfacheren Ausgestaltung zu unterziehen.
2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Raumordnung, Umwelt- und Naturschutz zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 14. März 2016